

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Stadt Kreuztal
Postfach 101660

57207 Kreuztal

Ihr Schreiben vom
12.07.2016

Ihr Zeichen
61.20.02-61/1.Km

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SI 37-07.16 BLP

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-15
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Herr Mackmann

Datum
23.08.2016 Ma

**Eigenständiger Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“
der Stadt Kreuztal, frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Hier: Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren erreichte uns eine Rückmeldung der örtlichen
Verbandsvertreter zu von Ihnen mit o.g. Schreiben übersandten Unterlagen
zum geplanten sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der
Stadt Kreuztal. Ich mache diese Rückmeldung im o.g. Verfahren namens
und in Vollmacht der in NRW anerkannten Naturschutzverbände geltend:

Die Stadt Kreuztal plant in Ihrem Vorentwurf zur Windenergie 5
Vorrangzonen zur Windennutzung, die sich sämtlich im
Landschaftsschutzgebiet im Kreuztaler Norden, die sich sehr nahe,
teilweise bis an die Grenze zu den Gemeindegebieten des Kreises Olpe
heranreichend befinden. Es handelt sich überwiegend um Flächen
gemischter Lebensräume und Waldtypen, wie artenreiche Buchen- und
Eichenaltholzbestände, Wildwiesen, teilweise mit einem Netz aus
Quellbereichen durchzogen, verbunden mit Buchen-Erlen-
Schluchtwaldbereichen.

Für eine Nutzung als WEA-Standorte sind Waldumwandlungen
erforderlich. Es ist nicht zu erwarten, dass die Forstbehörde einer
entsprechend notwendigen Waldumwandlung zustimmen wird. Im
Übrigen kommt eine Ausweisung von Wald für WEA-Vorrangzonen nicht
in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete
handelt“ (S. 15 Umweltbericht).

Für Landschaftsschutzgebiete gilt zunächst ein allgemeines Bauverbot
auch für Windkraftanlagen, hier ist eine Ausnahmegenehmigung nach §
67 BNatSchG durch die ULB des Kreises Siegen-Wittgenstein
erforderlich.

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Aufgrund der schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikte - auf die im weiteren Verlauf noch näher eingegangen wird - ist es nicht vorstellbar, dass hier eine Höhergewichtung von regenerativer Energieerzeugung gegenüber dem Artenschutz im öffentlichen Interesse liegen sollte.

Die Stromerzeugung mittels Windenergie soll wegen ihrer günstigen Kohlendioxid-Bilanz zum Schutz unserer Umwelt bzw. der Erdatmosphäre ausgebaut werden. Wir halten es aber für kontraproduktiv, wenn natürliche Kohlenstoffspeicher - wie die vorhandenen Laubwälder - durch den Bau von Windkraftanlagen und der erforderlichen Infrastruktur massiv beeinträchtigt werden. Um das 1,5-Grad-Reduktions-Ziel zu erreichen, sprechen Wissenschaftler davon, dass Maßnahmen zur negativen Emissionserreichung notwendig werden. Als Vorschlag zur Erreichung dieser negativen Emissionen wird insbesondere die Wiederaufforstung der Wälder genannt. Besser und effektiver als die Wiederaufforstung wäre es, die bestehenden Wälder erst gar nicht zu beeinträchtigen.

In unmittelbarer Nähe zu den Konzentrationszonen finden sich zahlreiche geschützte Gebiete, wie z.B. das FFH-Gebiet „Wälder bei Burgholdinghausen-Grubengelände Littfeld“, das NSG „Oberes Breitenbachtal“ oder die Naturschutzgebiete „Sellenbruch“ und „Dollenbruch“, die zwar nicht mehr auf Kreuztaler Stadtgebiet liegen, aber in nur sehr geringen Abständen zu der Zone 3.1 (Abstand ca. 200 m).

Die ausgewiesenen Gebiete werden als besonders geeignete Quartier-Lebensräume für potentiell vorkommende windenergiesensible Fledermausarten angesehen. Neben den vorhandenen als populationsrelevante Lebensstätten nutzbaren natürlichen Höhlen dienen auch zahlreiche, durch die frühere, rege Bergbautätigkeit vorhandenen Stollen Fledermäusen als Winterschlafquartiere. Diese Quartiere müssen als essentielle Lebensräume angesehen werden, da sie unersetzbar sind und zum wichtig für die Sicherung und Entwicklung der entsprechenden darauf angewiesenen Populationen der Fledermäuse.

Die Buchenaltbestände im Gebiet eignen sich sehr gut für Schwarzstorchbruten, zudem sind die dort vorhandenen Quell- und Bachbereiche, wie auch die angrenzenden Feuchtgebiete Sellenbruch bzw. Dollenbruch, das Obere Breitenbachtal und das Grubengelände Littfeld, für den Schwarzstorch ideale Jagdhabitats. Das Gebiet am Südrand des Kreises Olpe umfasst das NSG Sellenbruch und Teile des NSG Dollenbruch mit Birken-Moorwäldern mit ausgeprägten Beständen an Königsfarn, mit Fließgewässern mit Erlen-Auenwäldern, Pfeifengraswiesen, Berg-Mähwiesen, Borstgrasrasen, Nass- und Feuchtgrünland und ist Teil des Natura-2000-Netzwerkes. Nasse Erlenwälder gelten als potenzielles Haselhuhnhabitat, Ein potenzielles Vorkommen des Haselhuhns ist lt. Gutachten auch im Bereich Forst Burgholdinghausen möglich. Wir erwarten entsprechende Aussagen zum gesetzlichen Artenschutz der betroffenen Arten, insbesondere eine Bestandserfassung im Rahmen einer Artenschutzprüfung bereits auf der Ebene des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes.

Bei der Begründung der Stadt Kreuztal zum Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie sind die FFH-Gebiete Dollenbruch etc. und Grubengelände Littfeld aufgeführt, allerdings sind die jeweiligen Schutzgegenstände und Erhaltungsziele vertauscht worden (S. 29 v.88).

Der Schutzabstand wird in der Begründung mit 300m als ausreichend angesehen, die aktuellen Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten als Fachbehörde der Länder (LAG VSW) nennt aber einen Mindestabstand für europäische Schutzgebiete von mindestens 1.200 m. Ebenso ist der Mindestabstand zum nahe gelegenen NSG „Oberes Breitenbachtal“ und auch das NSG „Loher Tal“ mit 300 m viel zu gering, auch hier sollten mindestens 1.200 m eingehalten werden.

Für die beiden FFH-Gebiete, die an die Potentialflächen angrenzen, fordern die Naturschutzverbände die Erarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Der Umweltbericht empfiehlt die Bachläufe im Konzeptgebiet mit einem sachgerechten Entwicklungskorridor zu puffern, um hier Überbauungen zu vermeiden. Dieser Empfehlung ist bislang nicht gefolgt worden – die Naturschutzverbände fordern die Umsetzung der Forderung des Gutachters.

Da diese Quellbereiche und Bachläufe dem Schwarzstorch als Nahrungshabitat dienen können, muss eine Pufferzone von mindestens 300 m eingerichtet werden.

Die jetzt geplanten Konzentrationszonen stimmen nicht mit den Vorschlägen zu den Konzentrationszonen im Entwurf des Regionalplanes Arnsberg – Sachlicher Teilplan „Energie“ überein. Die Regionalplanung hat die jetzt von der Stadt Kreuztal vorgesehenen WEA-Zonen aufgrund befürchteter erheblicher Umweltwirkungen bewusst nicht aufgenommen.

Der vorliegende Entwurf der Stadt Kreuztal erbringt nicht den erfordernten Nachweis, dass die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Bei den bisherigen Planungen wurden die Artenschutzprüfungen I und II durch das Büro Meyer durchgeführt, wobei die vertiefende Artenschutzprüfung II leider nur eingeschränkt erfolgte. Die baubedingten Auswirkungen sollen erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren untersucht werden. So fehlt auf der Ebene der Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes die vertiefende fledermauskundliche Voruntersuchung für den Bereich „Drewer Wald“. Die bislang nicht durchgeführte Fledermausuntersuchung wird als schwerwiegend angesehen, da fraglich ist, ob die Fledermausproblematik auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene im Sinne des Artenschutzes gelöst werden kann.

Damit werden mögliche artenschutzrechtliche Konflikte aus diesem Verfahren ausgeklammert und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben statt diese im Vorfeld zu lösen.

Dabei zeigt sich schon jetzt bei den Untersuchungsergebnissen, dass die vorgeschlagenen Windenergievorrangzonen ein hohes Konfliktpotenzial bergen. In unmittelbarer Nähe (45 m Abstand) der Zone 1 „Drewer Wald“ befindet sich z.B. ein besetzter Schwarzstorchhorst. Laut LAG VSW wird beim Schwarzstorch aufgrund seiner ausgedehnten Nahrungssuche (20 km Umkreis) ein Mindestabstand von 3.000 m zu Horst empfohlen. Es ist daher unverständlich warum trotz dieser Erkenntnis weiter an dieser Zone festgehalten wird. Es wird von Seiten des Gutachters auf mögliche Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) hingewiesen, wie konkret diese aber aussehen könnten wird nicht ausgeführt. Geeignete Maßnahmen zum Schutz des Schwarzstorches werden nicht genannt und sind auch vermutlich nicht zu realisieren.

Auch in Bezug auf Fledermauspopulationen im Bereich „Drewer Wald“ sagt das Gutachten, obwohl keine detaillierte Untersuchung erfolgte, dass schon die bisherige Datensammlung ausreichend Hinweise gibt, dass Windenergie sensible Arten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit betroffen sein werden.

Im Potentialgebiet „Forst Burgholdinghausen“ sind die Vorkommen von 6 bis 7 Fledermausarten wie Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermäuse sicher nachgewiesen; zudem ist aufgrund der Habitatqualitäten und den in der Umgebung nachgewiesenen Populationen das Vorkommen von Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus und Großer Abendsegler sehr wahrscheinlich. Die Planungsräume sind lt. Gutachten ebenso Lebensräume windenergiesensibler Vogelarten wie Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Waldschnepfe und Neuntöter.

Haselhuhn und Uhu-Vorkommen sind zwar nicht gesichert, aber einzelne Hinweise weisen auf eine solche Möglichkeit. Die artenschutzrechtlichen Konflikte, die man dem Gutachten entnehmen kann, werden mit dem Hinweis auf erst spätere Festlegungen der Anlagenstandorte nicht gelöst.

Eine Prüfung zum Wildkatzenvorkommen findet sich ebenfalls nicht, obwohl man von einem solchen Vorkommen ausgehen muss. Eine solche Prüfung ist nicht erst im BImSchG-Verfahren vorzulegen. Denn es ist auch hier fraglich, ob die bereits erkennbaren Problemstellungen (Verluste und Veränderungen von Habitaten, Beunruhigungen, Zerschneidung von Wanderwegen durch Infrastruktureinrichtungen, Nutzungsintensivierungen etc.) auf den nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebenen zufrieden stellend beantwortet und Konfliktlösungen aufgezeigt werden können.

Auch die vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Abstandsflächen der Anlagen zu bestimmten Vogelhorsten und Brutplätzen werden nicht eingehalten. Der Mindestabstand eines Schwarzstorchhorstes zur Anlage soll laut LAG VSW 3.000 m betragen, dabei befindet sich ein Horst aktuell an der geplanten Vorrangzone „Drewer Wald“. Es ist auch davon auszugehen, dass sich im unmittelbar angrenzenden Gemeindegebiet von Kirchhundem weitere Schwarzstorchhorste befinden. Der Abstand zu einem Rotmilanhorst zu den geplanten

Flächen beträgt 980 m bzw. 1.430 m, gefordert wird von der LAG VSW ein Schutzabstand von mindestens 1.500 m.

Gar nicht ausreichend berücksichtigt sind die Biotopverbundflächen mit herausragender bzw. besonderer Bedeutung (Stufe 1 u. 2) sowie die Biotopkatasterflächen. Hierfür werden keine Tabu- oder Pufferflächen ausgewiesen; dies gilt ebenso für die Landschaftsschutzgebiete, wie für Wildnisflächen. Hier geht man vermutlich davon aus, dass diese Flächen für die Windkraft uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Die Argumente und Kriterien die die Stadt Kreuztal für die Ausweisung von Windkraftzonen benennt, sind nicht stichhaltig und teilweise widersprüchlich. Die Stadt Kreuztal will unter nachzuvollziehenden Gesichtspunkten wie Landschaftsbild, Beeinträchtigung von Tourismus und Wanderwege unter keinen Umständen eine Windvorrangzone im Bereich des ortsbildprägenden Kindelsbergs.

Zudem werden artenschutzrechtliche Problemen angeführt (S. 70) und es wird auf mögliche Vorkommen von Wildkatze, Kolkrabe und Sperlingskauz hingewiesen. Diese Argumente gegen die Errichtung einer Windvorrangzone gelten aber ebenso für die jetzt vorgeschlagenen WEA-Zonen, da auch dort Sperlingskauz und Wildkatzenvorkommen wahrscheinlich sind. Ebenso finden sich z.B. im Bereich Hoher Wald und dem angrenzenden Kirchhundemer Gebiet zahlreiche Wanderwege. Alle Potentialflächen haben eine hohe Bedeutung für die Erholung.

Aus all den genannten Gründen ist der Bau von Windkraftanlagen in den geplanten WEA-Konzentrationszonen nicht zu rechtfertigen und daher abzulehnen.

Für Rückfragen stehe ich unter der Telefon-Nummer 0208-88059-15 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gerd Mackmann